itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Sachenrecht
Arbeitspapier 14: Grundtatbestände der ungerechtfertigten Bereicherung

Literaturhinweise:

- *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 46. Aufl. München 2022, §§ 39-43, Rn. 486 – 544 (Neuauflage für KW 14 angekündigt);
- *Emmerich*, Schuldrecht besonderer Teil, 16. Aufl. Heidelberg 2022;
- *Grigoleit/Auer*, Schuldrecht III – Bereicherungsrecht, 3. Aufl. München 2022;
- *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Band II, Besonderer Teil, Halbband 2, 13. Aufl. München 1995, §§ 68 – 70;
- *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 28. Aufl. Köln 2021, §§ 26 – 28;
- *Musielak*, Einführung in das Bereicherungsrecht, JA 2020, 161
- *Thöne*, Die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts, JuS 2019, 193;
- *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Die Saldotheorie, JuS 2015, 109;
- *Flume*, Die Rückabwicklung nichtiger Kaufverträge nach Bereicherungsrecht – Zur Saldotheorie und ihren „Ausnahmen", JZ 2002, 321;
- *Kohler*, Rücktrittsrechtliche Bereicherungshaftung, JZ 2002, 682; Bereicherungsrechtliche Verpflichtung zur Herausgabe von Nutzungen, NJW 2013, 3607.

Theoretische Grundlagen:

1. Kondiktionsformen

Kondiktion ist der Oberbegriff für **Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung**. Das Gesetz regelt in §§ 812 ff. BGB zwei Grundformen der Kondiktion und zwar die **Leistungskondiktion** (Bereicherung durch Leistung eines anderen, § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB) und die **Nichtleistungskondiktion** (Bereicherung in sonstiger Weise, § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB; Larenz, § 69, S. 167 ff.).

2. Entstehung der Leistungskondiktion

Eine Leistungskondiktion findet statt, wenn der Schuldner etwas durch Leistung erlangt hat und einer der folgenden Fälle vorliegt.

a) Der **rechtliche Grund** (causa) für die Leistung **fehlte von vornherein** (§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB) – z.B. wegen Nichtigkeit (und nach der h.M. auch Anfechtbarkeit, a.A. Fall des S. 2, Fall 1 BGB) des zugrunde liegenden Vertrages

b) Der **rechtliche Grund** ist **nachträglich weggefallen** (§ 812 Abs. 1 S. 2 1. Fall BGB) – z.B. wegen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses oder einer auflösenden Bedingung, Ausnahme zu a) und b): § 814 BGB; oder

c) Der mit der Leistung **bezweckte Erfolg** ist **nicht eingetreten** (§ 812 Abs. 1 S. 2, 2. Fall), Ausnahme: § 815 BGB

d) Es wurde auf eine auf daher **einredebehaftete Forderung** geleistet. (§ 813 BGB);

e) Der Empfänger hat mit der Annahme der Leistung **gegen ein Gesetz oder die guten Sitten** verstoßen (§ 817 S. 1 BGB); dieser Anspruch kann nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein.

3. Der Leistungsbegriff
Zentrale Bedeutung für das Kondiktionsrecht hat der Leistungsbegriff als Tatbestandsvoraussetzung der Leistungskondiktion. Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (BGHZ 40, 272, 277; 58, 184, 188; Larenz, § 67 II, S. 524; Medicus, Rn. 666, 686; Reuter/Martinek, § 85 ff., abl. MünchKomm BGB/Schwab, § 812 Rn. 41 ff.) Die Bestimmung des Leistungsverhältnisses entscheidet über Gläubiger und Schuldner der Leistungskondiktion und die Abgrenzung zur Nichtleistungskondiktion, vor allem in Dreiecksverhältnissen. Es gilt nach h. M. der folgende Grundsatz: Wer etwas durch Leistung erhalten hat, ist nur der Leistungskondiktion des Leistenden und keiner Nichtleistungskondiktion (eines Dritten) ausgesetzt. Die Nichtleistungskondiktion wird durch die Leistungskondiktion ausgeschlossen (Vorrang der Leistungskondiktion; Larenz, § 68 IV 3; Medicus, Rn. 727).
Die h.M. stellt beim Leistungsbegriff nicht nur auf den Empfängerhorizont ab, sondern berücksichtigt auch teleologische Kriterien, zum Beispiel im Hinblick auf die Risikoverteilung zwischen den Parteien, die sich aus den der Vermögensverschiebung zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen (z.B. gutgläubiger Erwerb) ergeben (BGHZ 66, 362, 364; 66, 372, 374; Medicus, Rn. 667 f.; Koppensteiner/Kramer, S. 46; noch weiter gehend Canaris, Festschrift Larenz, 1973, § 857 ff.und Kupisch, Gesetzespositivismus im Bereicherungsrecht, 1978, die einen Abschied vom Leistungsbegriff fordern).

4. Dreiecksverhältnisse
Für die bereicherungsrechtliche Abwicklung von Dreiecksverhältnissen ergibt sich aus einer teleologische Kriterien berücksichtigenden Definition des Leistungsbegriffs folgendes:
(die Dreipersonenverhältnisse näher erläuternd: Lorenz, JuS 2003, 729-733; Grigoleit/Auer Rn. 390 ff.)

a) Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB vollzieht sich grundsätzlich zwischen den Parteien des jeweiligen Leistungsverhältnisses (Fall 2). Eine Direkt- oder Durchgriffskondiktion über die Leistungsverhältnisse hinweg kommt auch nicht in Betracht, wenn der rechtliche Grund in mehreren hintereinander geschalteten Leistungsverhältnissen fehlt (Doppelmangel in Fällen der "Lieferungskette", oder bei Direktlieferung auf Anweisung sowohl im Deckungsverhältnis (zwischen Anweisendem und Angewiesenem) als auch im Valutaverhältnis (zwischen Anweisendem und Empfänger) (**Abw. Fall 2**). Wer in einem Dreiecksverhältnis etwas durch Leistung eines anderen erhalten hat, braucht es einem Dritten grundsätzlich nicht nach § 812 Abs. 1 S. 1 2. Fall BGB herauszugeben. Denn jeder Partei müssen ihre Gegenrechte gegen den jeweiligen Partner des Leistungsverhältnisses erhalten bleiben und jede Partei muss das Insolvenzrisiko des Partners tragen, den sie selbst ausgesucht hat.

b) Bei der Abwicklung der Leistungsverhältnisse wegen Doppelmangels im Anweisungs-Dreieck (Abw. Fall 2) und bei der Lieferungskette ist der Anspruch des Angewiesenen gegen den Anweisenden nicht allein auf Abtretung des Anspruchs gerichtet, den der Anweisende seinerseits gegen den Empfänger aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB hat (Kondiktion der Kondiktion). Anderenfalls wäre der Angewiesene möglicherweise den Gegenrechten des Anweisenden und denen des Empfängers (§§ 404 ff. BGB) ausgesetzt. Das Risiko von Gegenrechten und der Insolvenz des Empfängers muss aber der Anweisende tragen, weil er über den Wert der Lieferung disponiert und sie wirtschaftlich seinem Vermögen einverleibt hat. Nach zutreffender Ansicht ist der Anspruch des Angewiesenen daher - jedenfalls wahlweise - von vornherein gegen den Anweisenden auf Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB gerichtet (MünchKomm BGB/Schwab, § 812 Rn. 73, a.A. BGH ZIP 1990, 915, 918).

5. Sonderfall des § 817 S. 1 BGB
Einen Spezialfall der Leistungskondiktion regelt § 817 S. 1 BGB. Er hat vor allem dann Bedeutung, wenn eine Leistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall oder S. 2, 2. Fall BGB wegen §§ 814 ff. BGB ausscheidet. Der Ausschluss des Anspruchs nach § 817 S. 2 BGB bezieht sich nur auf das sittenwidrig Geleistete, bei Überlassung auf Zeit also nur auf diese, nicht aber auf den Rückforderungsanspruch als solchen (RGZ 161, 52; BGHZ 29, 87; Medicus, Rn. 699). § 817 S. 2 BGB schließt nicht nur den Anspruch aus § 817 S. 1 BGB, sondern über seinen Wortlaut hinaus alle Leistungskondiktionsansprüche aus (BGHZ 35, 107; Medicus, Rn. 696). Darüber hinaus steht § 817 S. 2 BGB nach zutreffender Ansicht auch Ansprüchen aus § 985 BGB entgegen, denn nach seinem Zweck, sittenwidrig erlangten Ansprüchen den

Rechtsschutz zu versagen, muss § 817 BGB erst recht dann gelten, wenn nicht nur die schuldrechtliche causa nach §§ 134, 138 BGB fehlt, sondern sogar das dingliche Rechtsgeschäft nichtig ist (Medicus, Rn. 697; a. A. BGHZ 39, 87; 63, 365, der von einem Strafcharakter dieser Vorschrift ausgeht und sie auf kondiktionsrechtliche Ansprüche beschränkt).

6. Anspruch wegen Nichteintritt des Erfolges
Der Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt BGB wegen Nichteintritts des Erfolges hat folgende Voraussetzungen:
- mit der Leistung muss ein Erfolg bezweckt sein, der über die Erfüllung hinausgeht.
- beide Parteien müssen sich über den Zweck verständigt haben, ein einseitiges Motiv des Leistenden reicht nicht.
- der bezweckte Erfolg ist nicht eingetreten.

Der Anspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt BGB ist ausgeschlossen, sofern die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB anwendbar sind.

7. Die Eingriffskondiktion
Durch die Eingriffskondiktion (als Unterfall der Nichtleistungskondiktion) werden Vermögensverschiebungen ausgeglichen, die auf einem Fehlgriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts beruhen (vgl. Larenz, § 69 II, Medicus, Rn. 703 ff.).

8. Sonderfall des § 816 Abs. 1 S. 1
Einen Spezialfall der Eingriffskondiktion regelt § 816 Abs. 1 S. 1 BGB. Dieser Anspruch besteht, wenn die Verfügung (Veräußerung, Aufgabe, Belastung oder Inhaltsänderung) eines Nichtberechtigten gegenüber dem Berechtigten wirksam ist. Der Anspruch ist nach zutreffender Ansicht auf Herausgabe des Erlöses gerichtet, den der nicht berechtigt Verfügende erzielt hat (h. M., BGHZ 29, 157, 160; a. A. - keine Herausgabe des den objektiven Wert übersteigenden Mehrerlöses - Larenz/Canaris SchuldR II 2 § 72 I 2 a; MünchKomm BGB/Schwab, § 816 Rn. 43). Für die h.M. spricht der Wortlaut des § 816 Abs 1 S. 1 BGB, nach dem das durch die Verfügung Erlangte herauszugeben ist. Das Recht, die Sache gewinnbringend zu verwerten, steht nur dem Berechtigten zu. Die Genehmigung der Verfügung kann der Berechtigte auch nachträglich erteilen, auch noch nach einem Eigentumsverlust nach §§ 946 ff. BGB (vgl. Arbeitspapier 5). Im Verlangen der Erlös-Herausgabe kann eine konkludente Genehmigung der Verfügung liegen.

Das Gesetz sieht in §§ 816 Abs. 1 S. 2, § 822 BGB eine "Durchgriffskondiktion" gegen einen Schuldner vor, obwohl dieser einen Vermögensvorteil durch Leistung eines anderen erlangt hat. Der sonst im Kondiktionsrecht nach h. M. geltende Grundsatz der Unzulässigkeit von Durchgriffskondiktionen über die Leistungsverhältnisse hinweg (vgl. oben 3.) gilt hier nicht. Das Gesetz lässt eine Durchgriffskondiktion unabhängig von den Leistungsverhältnissen zu, weil der unentgeltliche Erwerb weniger schutzwürdig ist als der entgeltliche („Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs“ vgl. z. B. §§ 528, 529, 988 BGB). Der Anspruch nach § 816 Abs. 1 S. 2 BGB richtet sich, da der Verfügende nichts erlangt hat, gegen den Dritten auf das unmittelbar durch die wirksame Verfügung Erlangte.
Die Kondiktion nach § 822 BGB setzt voraus, dass der Anspruch gegen den Schenker aus Rechtsgründen an § 818 Abs. 3 BGB scheitert.
Durch § 816 Abs. 2 BGB werden Vermögensverschiebungen ausgeglichen, die durch Zahlungen an einen Zedenten (Derjenige, der eine Forderung an den Zessionar abtritt) erfolgen, die dem Zessionar (der neue Gläubiger der Forderung) gegenüber nach §§ 407 f. oder §§ 362 Abs. 2 BGB wirksam sind (Fall 5.1).

11. Rechtsfolgen des Bereicherungsanspruchs
Die Rechtsfolge des Bereicherungsanspruchs ist in § 818 BGB geregelt. Gem. § 818 Abs. 1 BGB erstreckt sich die Herausgabepflicht auch auf die gezogenen Nutzungen und die Surrogate. Soweit sich Bereicherungsansprüche gegenüberstehen, sind diese bei Gleichartigkeit zu verrechnen, bei Ungleichartigkeit ist § 273 BGB anwendbar (Fall 6 a). Sofern die Herausgabe nicht möglich ist, ist gem. § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten.
Der Bereicherungsanspruch ist gem. § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn der Bereicherungsschuldner nicht mehr bereichert ist. Bei der Entreicherung ist zu prüfen, ob der Bereicherungsschuldner durch ersparte

Aufwendungen bereichert ist (Fall 6 b, c). Auf § 818 Abs. 3 BGB kann sich der Bereicherungsschuldner nicht berufen, wenn er bösgläubig (§ 819 Abs. 1 BGB) oder verklagt (§ 818 Abs. 4 BGB) war.
Eine Einschränkung des § 818 Abs. 3 BGB ist bei Untergang der Sache beim Entreicherten durch die Saldotheorie (a.A. modifizierte Zweikondiktionenlehre) vorzunehmen. Der Wert der Entreicherung wird von dem Kondiktionsanspruch des Entreicherten abgezogen. Dies gilt aber nicht, wenn die Saldotheorie dem Zweck der Nichtigkeitsnormen widerspricht (Minderjährigkeit, Sittenwidrigkeit, ausführlich hierzu Medicus, Rn. 224 ff.)

Übungsfälle

1. V verkauft einen Computer für 500 Euro an K. V liefert den Computer, K bezahlt die 500 Euro. Im Anschluss stellt sich heraus, dass der Vertrag wegen Dissenses nichtig ist. Welche Ansprüche haben V und K gegeneinander?

2. B hat von A eine Sache gekauft und anschließend gleich an C weiterverkauft. Der Einfachheit halber bittet sie den A, die Sache direkt an C zu liefern. Nach Auslieferung der Sache ficht C den Kauvertrag mit B wirksam an. Kann A von C die Sache herausverlangen? Kann B die Sache von C herausverlangen?
Was wäre, wenn auch der Kaufvertrag zwischen A und B nichtig wäre (z.B. gem. § 134 BGB)?

3. N veräußert ein der F gehörendes Gemälde, das einen Marktwert von 2.500 Euro hat, für 5.000 Euro an D. F hatte das Bild N zur Verwahrung anvertraut. Sie verlangt von N Herausgabe der 5.000 Euro. (dazu BGH, NJW 1959, 668).
Wie wäre es, wenn N der F das Bild gestohlen hätte?

4. T hatte X ihren Brillantring zur Aufbewahrung während ihres Urlaubs gegeben. X verschenkt diesen Ring an seine Freundin M. T verlangt von M die Herausgabe des Rings. Mit Recht?

5. Y tritt ihre Forderung gegen S an D ab, ohne S davon zu unterrichten. S zahlt an Y.
   a) Welche Ansprüche hat D gegen S und Y?
   b) Wie wäre es, wenn Y den S von der Abtretung unterrichtet hätte?

6. V hat von K auf Grund eines nichtigen Kaufvertrages über einen Flügel 10.000 EUR erhalten. Als K die 10.000 EUR von V zurückverlangt, wendet V ein
   a) er werde die 10.000 EUR nur Zug- um- Zug gegen Rückgabe des Flügels zahlen,
   b) er habe mit dem Geld Schulden zurückgeführt und seinen normalen Lebensunterhalt bestritten,
   c) von dem Geld habe er mit seiner Freundin einen Urlaub gemacht, den er sich sonst nicht hätte leisten können.

7. A ist Eigentümerin einer kleinen Ferienwohnung in Spanien. In ihrer Abwesenheit verschafft sich F, ein Bekannter der A, Zutritt zu den Räumlichkeiten und verbringt einen einwöchigen Urlaub mit seiner Familie. Vor seiner Abreise begleicht er die Strom-, Gas- und Wasserrechnung und bringt die Wohnung wieder in den ursprünglichen Zustand. Schäden richtet er nicht an. Als A davon erfährt, verlangt sie von F den entgangenen Vermögensvorteil heraus. Zu Recht?

8. Student S plant ein Auslandssemester in Norwegen und lässt sich in dieser Zeit von der Stiftung A mit einer monatlichen finanziellen Hilfe unterstützen. Nach der Hälfte der Zeit hält S die Kälte nicht mehr aus und fliegt zurück nach Deutschland, um die letzten drei Monate des Semesters dort weiter fortzusetzen. A bezahlt dem S jedoch weiterhin monatlich den ausgemachten Betrag. Als A dann erfährt, dass S seinen Auslandsaufenthalt abgebrochen hat, möchte A das Geld zurück. Zu Recht?